

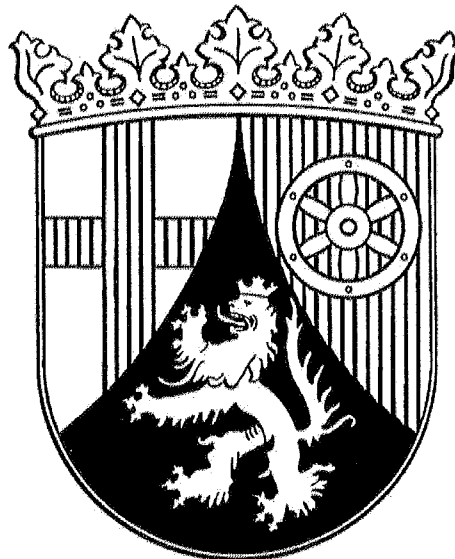
Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer, ObVI, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg	Antragsnummer bL 00097895/2023	Datum 20.12.2023	Seite (von Seiten) 1(4)
--	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer Alexanderring 9 57627 Hachenburg Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Vermessungs- und Katasteramt Westerwald - Taunus	
	Gemeinde Birken-Honigsessen	
	Gemarkung Birken	Gemarkungsnummer 0070
	Flur 12; 13; 14	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 23199	Flurstück(e) 21/14; 48/7, 48/9 ; 62	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum)

Birken, den 20.12.2023

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung)

Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Unterlagen bilden einen Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

Die neuen Grenzen von (Q) nach (Q') sowie von (S) nach (S') verlaufen jeweils in Verlängerung der angrenzenden Flurstücksgrenzen zwischen den Baugrundstücken.

Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Es wurden keine Bedenken geäußert.

Folgendes wurde vorgebracht:

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer, ObVI, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg	Antragsnummer bL 00097895/2023	Datum 20.12.2023	Seite (von Seiten) 3(4)
--	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Die Abmarkung der Grenzpunkte ① bis ⑧ wird dauernd unterlassen, da diese Grenzpunkte durch Mauerecken hinreichend gekennzeichnet sind.

Auf Antrag der Beteiligten zu lfde. Nummer 3 und 5 unterbleibt die Abmarkung des Grenzpunktes ⑩ .

Dieser Grenzpunkt bezeichnet eine zukünftig wegfallende Grenze, an der der Abmarkung dieses Punktes besteht kein Interesse. Dem Antrag wird stattgegeben.

Auf Antrag der Beteiligten zu lfde. Nummer 3 und 5 unterbleibt die Abmarkung der Grenzpunkte ③⑩ und ③⑪ und der Grenzpunkte zwischen diesen Punkten sowie der Grenzpunkte ③⑫ und ③⑬ und der Grenzpunkte zwischen diesen Punkten .

Diese Punkte bezeichnen die Grenze zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn, die Grenze ist durch Bordsteine gekennzeichnet. Dem Antrag wird stattgegeben.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten öffentlichen Vermessungsstelle,

Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer, Öffentlich best. Vermessungsingenieur,
Alexanderring 9, 57627 Hachenburg

die den Verwaltungsakt erlassen hat, erhoben werden.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer, ÖbVI, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg	Antragsnummer bL 00097895/2023	Datum 20.12.2023	Seite (von Seiten) 4(4)
--	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. Ulrich Pfeiffer, Öffentlich best. Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung